

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wasenbach vom 15.07.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.07.2007 außer Kraft.

Wasenbach, den 15.07.2015

---

(Reiner Schwarz) Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 75,00 €

-Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr in Höhe von 200,00 € für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.-

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 75,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 500,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 500,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 15,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- 1.) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- 2.) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung    |            |
| a) einer Leiche –pauschal- | 80,00 €uro |
| b) einer Urne –pauschal-   | 80,00 €uro |

## **VII. Sonstige Gebühren**

### **VII. Sonstige Gebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten: |             |
| a) für Reihengräber   | 180,00 €uro |
| b) für einzelne Wahlgräber  | 180,00 €uro |
| bb) für doppelte Wahlgräber   | 220,00 €uro |
| c) für Kindergräber   | 90,00 €uro  |
| d) für Urnengräber  | 90,00 €uro  |

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach der Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.